

# STIFTUNGSREGLEMENT ZU GESUCHBEURTEILUNG

---

## **Der Stiftungsrat von „bärn fägt“**

gestützt auf den Stiftungszweck des Artikels 2 der Stiftungsurkunde vom 21. Juli 2014

erlässt:

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Gelder der Stiftung ermöglichen Kindern und Jugendlichen des Kantons Bern durch Sport und Bewegung Erlebnisse, die sich positiv auf ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden, ihr Selbstwertgefühl und ihre Sozialkompetenz auswirken.

<sup>2</sup> Die Hälfte der Beiträge soll kranken oder erholungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen, die in der Regel in der Agglomeration Bern wohnhaft sein sollen, Erholungsaufenthalte ermöglichen.

### **Art. 2 Kooperationen**

Die Stiftung kann Kooperationen mit Vereinen, Stiftungen oder Institutionen eingehen, die Aufgaben erfüllen, welche mit dem Stiftungszweck übereinstimmen.

### **Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Aktivität muss mit dem Stiftungszweck vereinbar sein, insbesondere muss der Anlass auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sein.

<sup>2</sup> Die zu unterstützenden Kindern und Jugendlichen müssen im Kanton Bern ihren Wohnsitz haben. Jugendliche können maximal bis zum 25. Altersjahr unterstützt werden.

<sup>3</sup> Die Stiftung unterstützt Anlässe, und nicht Institutionen.

<sup>4</sup> Der Beitrag muss notwendig sein, damit der Anlass durchgeführt werden kann, und darf nicht zu einer Überdeckung der Kosten des Anlasses führen.

<sup>5</sup> Das Gesuch muss vor der Durchführung des Anlasses eingereicht werden.

<sup>6</sup> Die Stiftung deckt maximal 50% der gesamten Auslagen, die Eigenleistungen werden nicht angerechnet. Bei Gesuchen von kranken oder erholungsbedürftigen Kindern können mehr als 50% der gesamten Auslagen ausgerichtet werden.

### **Art. 4 Gesuchsteller**

Gesuche können von Privatpersonen, Schulen, Tagesstätten sowie juristischen Personen wie Stiftungen, Verbänden oder Vereinen dem Stiftungsrat eingereicht werden.

### **Art. 5 Notwendige Gesuchsangaben**

<sup>1</sup> Privatpersonen müssen folgende Angaben im Gesuch aufzeigen:

- a) Name und Adresse des Gesuchstellers;
- b) Umschreibung des Anlasses (Art des Anlasses/Projekts, Ort, Datum, Dauer);
- c) Wohnsitz der zu unterstützenden Kinder und Jugendlichen;
- d) Darlegung, dass der Anlass mit dem Zweck der Stiftung übereinstimmt;

- e) Höhe des ersuchten Betrags;
- f) Ein konkretes, anlassbezogenes und plausibilisiertes Budget. Das Budget muss eine Begründung enthalten, wieso die Unterstützung durch die Stiftung notwendig ist.

<sup>2</sup> Juristische Personen müssen zusätzlich zu den Angaben gemäss Absatz 1 Informationen zur Form und Zweck ihrer Gesellschaft bzw. ihres Verbandes ausweisen.

<sup>3</sup> Beantragt der Gesuchsteller zum gleichen Projekt oder Anlass noch bei anderen juristischen oder privaten Personen oder Verbänden eine Unterstützung, muss er diese Gesuche analog Absatz 1 und 2 ausweisen.

#### **Art. 6            Gesuche um höhere Beträge**

Genehmigt der Stiftungsrat einen Beitrag von über CHF 3'000.00, muss innert 2 Monaten nach der Durchführung des Anlasses ein Bericht mit Angaben über die Erträge und Aufwände des Anlasses (= Abrechnung) mit evtl. Überschuss sowie die Zielerreichung eingereicht werden. Der Stiftungsrat kann weitere Informationen zum Bericht einholen.

#### **Art. 7            Unterstützung von Lagern**

<sup>1</sup> Die Stiftung unterstützt gesunde Kinder und Jugendliche bis maximal CHF 100.00 pro Kind und Woche.

<sup>2</sup> Kranke oder erholungsbedürftige Kinder können bis maximal CHF 100.00 pro Kind und Tag unterstützt werden.

#### **Art. 8            Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Gesuche bis zu CHF 500.00 können von der/dem Präsidentin/en der Stiftung selbstständig behandelt werden.

<sup>2</sup> Übrige Gesuche werden vom Stiftungsrat in Sitzungen oder auf dem Korrespondenzweg behandelt.

#### **Art. 9            Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat ausnahmsweise von den Bestimmungen des Stiftungsreglements abweichen.

#### **Art. 10          Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bern, den 3. Dezember 2019  
Der Stiftungsrat

  
Annemarie Lehmann-Schoop  
Präsidentin

  
Katerina Rätz  
Stiftungsrätin